Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Die pädagogische Gefährdungsbeurteilung (päd. GBU) – Das Wichtigste auf einen Blick

[Stand: Dezember 2025]

1. Was ist die päd. GBU?

Mit ihrer Hilfe werden im Vorfeld schulischer Veranstaltungen, v.a. außerhalb des Schulgeländes, potentielle Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler ermittelt, bewertet und erforderliche Schutzmaßnahmen festgelegt.

2. Warum kann eine päd. GBU wichtig sein?

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung und ist für die Genehmigung schulischer Veranstaltungen zuständig. Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die sichere Durchführung der von ihnen geplanten schulischen Veranstaltungen und haben die Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen (vgl. § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO)). Eine Auseinandersetzung mit potentiellen Risiken und Gefährdungen, die über das normale Lebensrisiko hinausgehen, im Vorfeld schulischer Veranstaltungen gibt allen Beteiligten Handlungssicherheit und dient der Vermeidung von Unfällen. Die päd. GBU soll Schulen dabei unterstützen, einen größtmöglichen Rahmen für besondere Bildungsangebote zu öffnen und gleichzeitig die Sicherheitsinteressen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

3. Ist immer eine päd. GBU erforderlich? Wer erstellt die päd. GBU?

Nein, eine päd. GBU ist nicht zwingend erforderlich.[1] Ob die Vorlage einer päd. GBU erforderlich ist, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Kriterien dafür können sein:

- gefahrgeneigte Tätigkeiten, bei denen es zu schweren oder tödlichen Verletzungen kommen kann
- Anzahl sowie geistige und charakterliche Reife der Schülerinnen und Schüler
- fehlende Erfahrungswerte/Regelungen und/oder Unsicherheiten bezüglich der Genehmigungsfähigkeit
- Vorhaben außerhalb des Schulgeländes
- Vorhaben unter Beteiligung externer Personen
- Aktionen, die persönliche Schutzausrüstung erfordern und/oder eine besondere Qualifizierung der Lehrkraft voraussetzen (wie z. B. Trendsportarten)

Zuständig für die Erstellung ist die Lehrkraft, welche die schulische Veranstaltung plant und durchführt. Dabei kann – v.a. bei wiederkehrenden Veranstaltungen – auf eine frühere, ggf. standardisierte päd. GBU zurückgegriffen werden. Pädagogische Gefährdungsbeurteilungen für bestimmte Arten von Veranstaltungen können und sollen basierend auf den jeweiligen Erfahrungen angepasst werden.

---

[1] Weitere Vorgaben zur Auseinandersetzung mit Gefährdungen, v.a. in naturwissenschaftlichen Fächern und im Sportunterricht bleiben, unberührt; vgl. hierzu: https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/schutz-und-sicherheit/sicherheit-im-unterricht

4. Ist die päd. GBU immer in schriftlicher Form erforderlich? Gibt es hierfür ein Formblatt?

Nein, die päd. GBU ist nicht zwingend schriftlich zu erstellen, auch über die Form entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Unter Sicherheit im Unterricht | Schutz und Sicherheit | Unterrichtsalltag | Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus finden Sie eine Handlungshilfe zur Erstellung einer päd. GBU, welche die wesentlichen Aspekte enthält.[2]

5. Sofern eine päd. GBU erforderlich ist: In welchen Schritten geht die Lehrkraft vor?

Grundsätzlich gilt: Nur, wer Gefährdungen erkennt (Schritt 1), kann potentielle Risiken bewerten (Schritt 2) und notwendige Schutzmaßnahmen festlegen (Schritt 3).

- **Schritt 1: Welche Faktoren können zu einer Gefährdung führen?**
  - **a)** **Gefahrgeneigte Tätigkeiten,** etwa besondere sportliche Aktivitäten (Schulskikurs, Mountainbiketour, Bergwanderung)
  - **b)** **Unfallbegünstigende Rahmenbedingungen**, etwa unbekannte, schwierige Geländeverhältnisse, verkehrsreiche, unübersichtliche Umgebung, Jahreszeit/Wetterbedingungen
  - **c)** **Persönliche Voraussetzungen der Teilnehmenden,** etwa hohe Anzahl an Schülerinnen und Schüler, geistige und charakterliche Reife, mangelnde körperliche Leistungsfähigkeit, individuelle Beeinträchtigungen (z.B. Vorerkrankungen, Allergien[3]), gruppendynamische Prozesse
  - **d)** **Qualifikation der betreuenden Personen**, etwa fehlende Kenntnis relevanter Sicherheitsanforderungen (auch in Erster Hilfe), fehlende Vertrautheit mit der Gruppe, mangelhafte Ortskenntnis

- **Schritt 2: Wie bewerte ich Risiken?**
  Die Lehrkraft sollte sich mit folgenden Fragen auseinandersetzen: Wie wahrscheinlich ist der Eintritt eines Unfalls und welche möglichen Gesundheitsschäden (von gering bis sehr schwer) können auftreten.

- **Schritt 3: Welche Schutzmaßnahmen kann ich ergreifen?**
  - **a)** **technische,** etwa Auswahl geeigneter Ausrüstung (z. B. verkehrssicheres Fahrrad), Absicherung bei bestimmten sportlichen Aktivitäten
  - **b)** **organisatorische,** etwa Organisation der Aufsicht, Auswahl geeigneter Lehrkräfte und Begleitpersonen, klare Kommunikation und Absprachen, geeignete Gruppenbildung, Austausch von Handynummern, Information der Eltern per Elternbrief (v.a. schriftl. Abfrage von Vorerkrankungen, Allergien und sonst. gesundheitlichen Besonderheiten der Kinder), ggf. Vereinbarungen zur Medikamentengabe
  - **c)** **persönliche,** etwa fachliche Unterweisung der Schülerinnen und Schüler (z.B. in Bezug auf den Gebrauch von Sportausrüstung) und der Begleitpersonen im Vorfeld, Sicherstellung des Vorhandenseins geeigneter persönlicher Schutzausrüstung (z.B. Helm), ggf. Erinnerung an die Einnahme notwendiger Medikamente.

---

[2]Ausführlichere Informationen/Formulare stellt zudem die Kommunale Unfallversicherung Bayern hier zur Verfügung: DGUV Information 202-122 „Handlungshilfe zur pädagogischen Gefährdungsbeurteilung in Schulen – Die Vermeidung von Unfällen bei unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten“

[3]vgl. KMS zur Medikamentengabe v. 19.08.2016, Az.: II.5-BP4004.8/2/22